

STATUTEN

Für eine bessere Übersicht bzw. Lesbarkeit sind die nachfolgenden Statuten bezüglich Chargen und Titel in männlicher Form abgefasst. Alle Chargen/Titel können von Personen jeden Geschlechtes wahrgenommen werden und die Statuten sind dementsprechend auszulegen.

1. Name / Sitz / Zweck
2. Mitgliedschaft
3. Organisation
4. Finanzen
5. Dispensation / Austritt / Ausschluss
6. Schlussbestimmungen

1. Name / Sitz / Zweck

1.1 Name / Sitz

Unter dem Namen "JUGENDMUSIK ZÜRICH 11" (JMZ 11) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Zürich, im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

1.2 Zweck

Die JMZ 11 übernimmt die Aufgabe, Jugendlichen in verschiedenen Formationen das gemeinsame Musizieren zu ermöglichen und so die Liebe zur Musik im allgemeinen und insbesondere zur Blasmusik und zum Trommeln zu wecken. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur musischen und persönlichen Förderung Jugendlicher und deren Freizeitgestaltung und ist gleichzeitig für die Nachwuchsförderung der Musik- und Tambourenvereine besorgt. Die JMZ 11 verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

2. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

2.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder gelten die Mitglieder aller Formationen der JMZ 11 bis längstens zum vollendeten 25. Altersjahr. Wer über die JMZ11 zu einem vergünstigten Preis ein Instrument mietet und in einem Nachfolgeensemble einer Partnermusikschule mitspielt, ist ebenfalls Mitglied der JMZ 11. Aktivmitglieder unter 18 Jahren werden durch die Erziehungsberechtigten vertreten.

2.2 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich verpflichten, mindestens den von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen und dadurch die Bestrebungen der JMZ 11 zu unterstützen.

Die Passivmitgliedschaft erlischt automatisch, wenn die Beiträge während zweien Jahren geschuldet sind.

2.3 Vorstandsmitglieder

Vorstandsmitglieder müssen weder Aktiv- noch Passivmitglied sein.

2.4 Ehrenmitglieder / Ständige Ehrengäste

- natürliche oder juristische Personen, die sich um die JMZ 11 verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu "Ständigen Ehrengästen" ernannt werden.
- natürliche oder juristische Personen, die sich um die JMZ 11 in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu ernennen.
- Ehemalige Präsidenten oder Dirigenten, die sich für den Verein überdurchschnittlich eingesetzt haben, kann die GV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenpräsidenten bzw. zu Ehrendirigenten ernennen.

3. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

3.1 Ordentliche Generalversammlung und Urabstimmung

3.1.1 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Das Stimmrecht besitzt ein gesetzlicher Vertreter des Aktivmitgliedes oder das Aktivmitglied ab dem vollendeten 18. Altersjahr.

Vorstands- und Ehrenmitglieder sowie Ständige Ehrengäste sind stimmberechtigt.

Nicht stimmberechtigte Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Dirigenten, Angestellte und freiwillige Mitarbeiter der JMZ 11 haben beratende Stimme.

Die GV entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Spätestens 20 Tage vor der GV erhalten alle Mitglieder sowie die Dirigenten und Angestellten der JMZ 11 eine schriftliche Einladung mit der Traktandenliste. In der Regel werden folgende Traktanden behandelt:

- Begrüssung und Appell
- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Verschiedene Jahresberichte
- Finanzwesen:
Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, Festsetzung der Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge für das Folgejahr, Festsetzung von Gebühren, Genehmigung des Budgets.

- Wahlen (jedes 2. Jahr = Wahljahr):
Des Präsidenten, des Kassiers und der neuen Vorstandsmitglieder (einzeln), der verbleibenden Vorstandsmitglieder (in globo). Der musikalische Gesamtleiter und der Vertreter der Aktivmitglieder (Spielführer Blasorchester) sind von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes. Jährlich wird ein neuer Rechnungsrevisor gewählt. Wenn es die Situation erfordert, können auch in den Zwischenwahljahren Wahlen in den Vorstand vorgenommen werden.
- Beschlussfassung über Anträge:
Anträge und Wahlvorschläge zuhanden der GV müssen dem Vorstand bis spätestens zehn Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.
- Ehrungen und Ernennungen
- Verschiedenes

3.1.2 Urabstimmung

Anstelle einer physischen Generalversammlung kann der Vorstand die Durchführung einer Urabstimmung beschliessen und einen letzten Stimmabgabetag festlegen.

Die Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor dem letzten Stimmabgabetag mit Postversand der Stimmunterlagen zur schriftlichen Stimmabgabe einzuladen. Für die Fristeinhaltung gilt der Poststempel.

Der Vorstand erstellt zu allen der Urabstimmung unterliegenden Anträge und Wahlen einen ausführlichen Bericht in schriftlicher Form und stellt diesen den Mitgliedern zusammen mit den Stimmunterlagen zu.

Die Stimmabgabe erfolgt durch die Rücksendung des ausgefüllten und unterzeichneten Stimmausweises, der innert 20 Tagen seit dem Versanddatum zu retournieren ist. Für die Fristeinhaltung gilt der Poststempel.

Die Beschlussfähigkeit ist dann gegeben, wenn Stimmabgaben von mindestens 25% der Mitglieder vorliegen. Die einzelnen Beschlüsse werden mit einem absoluten Mehr sämtlicher postalisch eingegangener Stimmabgaben getroffen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident an der nächsten Vorstandssitzung den Stichentscheid.

Das Ergebnis wird durch zwei gewählte Stimmzähler protokolliert. Der Vorstand informiert anschliessend die Mitglieder über das Ergebnis in geeigneter Form.

10 stimmberechtigte Mitglieder können schriftlich bis zu 7 Tage vor dem letzten Stimmabgabetag beim Präsidenten für sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung anstelle einer Urabstimmung die Durchführung einer ordentlichen Generalversammlung verlangen. Die Urabstimmung wird in diesem Fall abgebrochen und eine ordentliche Generalversammlung einberufen.

3.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Aktivmitglieder, spätestens innerhalb von drei Monaten einberufen werden. Für die Abwicklung einer ausserordentlichen Generalversammlung gelten die unter Kapitel 3.1 formulierten Bestimmungen.

3.3 Rechnungsrevisoren

Für die Prüfung der Jahresrechnung sind drei Rechnungsrevisoren für jeweils drei Jahre zu wählen. Turnusgemäss wird jedes Jahr der amtsälteste Revisor ersetzt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie erstatten der GV schriftlichen Bericht über ihre Kontrolltätigkeit. Ihnen und dem Präsidenten steht jederzeit das Recht zu, in die Buchhaltung Einsicht zu nehmen.

3.4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 17 Mitgliedern und wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des von der GV gewählten Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst. Der musikalische Gesamtleiter und der Vertreter der Aktivmitglieder (Spielführer Blasorchester) nehmen von Amtes wegen Einsitz im Vorstand. Der Tambourmajor der Korpstambouren kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Dem Vorstand obliegt die Leitung sämtlicher Vereinsgeschäfte. Er ist für alle Belange der JMZ 11 verantwortlich. Aufgabenverteilungen und Kompetenzen innerhalb des Vorstandes regelt dieser durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Auslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Präsident und Kassier haben Einzelunterschrift. Weitere vom Vorstand zu bestimmende Mitglieder haben Unterschrift zu Zweien.

Der Vorstand trifft sich regelmässig auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3.5 Engerer Vorstand

Es steht dem Vorstand frei, einen engeren Vorstand (Ausschuss) zu bilden. Die Mitglieder sowie die Aufgaben und Kompetenzen des engeren Vorstandes werden vom Vorstand bestimmt.

3.6 Musikkommission (MuKo)

Der Musikkommission gehören alle Dirigenten an. Zusätzlich nehmen bis zu zwei Vorstandsmitglieder Einsitz. Den Vorsitz hat der musikalische Gesamtleiter der JMZ 11. Die MuKo koordiniert u.a. die musikalischen Aspekte der geplanten Anlässe, stellt die Übertritte zwischen den Formationen sicher, hat ein Antragsrecht zu Handen des Vorstandes und unterstützt den Vorstand bei der Zusammenarbeit mit anderen Gremien, wie z.B. MKZ, Blasmusikverbände, Tambourenverbände und arbeitet an der Weiterentwicklung des Vereins im musikalischen Bereich aktiv mit.

3.7 Formationsversammlung

Um die Eigenverantwortung der Jugendlichen und den Kontakt zwischen den Jugendlichen und dem Vorstand zu fördern, kann eine Formationsversammlung einberufen werden. Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder einer Formation, kann für die Behandlung nicht statutarischer Geschäfte (Orientierungen, Aussprachen, wichtige Mitteilungen usw.) eine Formationsversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Teilnahme der Aktivmitglieder ist obligatorisch.

3.8 Zusammenarbeit mit der Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ) / Selektion von neuen Dirigenten

Die Jugendmusik Zürich 11 arbeitet im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen mit der MKZ zusammen.

Wenn eine Dirigentenstelle vakant ist, setzt der Vorstand eine Dirigentenwahlkommission ein, wobei die Mitglieder nicht dem Vorstand angehören müssen. Diese sichtet die Bewerbungen und lädt aussichtsreiche Kandidaten zu einem Probedirigat ein.

Die Kommission stellt dem Vorstand Antrag für eine Anstellung. Die Meinung der Aktivmitglieder soll in gebührender Weise einfließen. Für die Anstellung ist der Vorstand verantwortlich.

3.9 Sekretariat

Die JMZ 11 kann ein Sekretariat unterhalten. Der Vorstand bestimmt dessen Aufgaben und Organisation.

4. Finanzen

4.1 Haftung

Die Finanzen werden durch den Vorstand geregelt. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, gem. Art. 75a ZGB. Die Haftung der Mitglieder ist auf die fälligen Mitgliederbeiträge beschränkt.

4.2 Einnahmen

Die Einnahmequellen des Vereins sind die folgenden:

- Aktiv – und Passivmitgliederbeiträge
- Gebühren für Instrumentenmiete

Im Weiteren sind die nachstehenden Einkünfte wichtige Positionen auf der Einnahmenseite:

- Subventionsbeiträge und öffentliche Ausbildungsbeiträge aller Art
- Konzerteinnahmen (Eintritte, Kollekten)
- Allgemeine Spenden, unentgeltliche Zuwendungen, Legate, etc.
- Sponsorenbeiträge
- Beiträge der Gönnervereinigung Freunde der Jugendmusik Zürich 11

Die Mitgliederbeiträge sind je Musikjahr jeweils bis Ende Oktober zu bezahlen. Sie werden bis zum rechtsgültigen Ausscheiden aus der JMZ 11 geschuldet. Kündigungs- bzw. Austrittstermine siehe Art. 5.

4.3 Budget / Jahresrechnung

Der Vorstand legt der GV alljährlich ein Budget für das folgende Geschäftsjahr vor. Es ist nach der Genehmigung durch die GV verbindlich. Auch die Jahresrechnung, abgeschlossen jeweils per 31. Dezember, ist der GV zur Abnahme vorzulegen.

4.4 Ausgaben

Für nicht budgetierte Ausgaben hat der Vorstand eine einmalige Kompetenz von maximal Fr. 10'000.-- in einer Budgetperiode.

5. Dispensation / Austritt / Ausschluss

5.1 Dispensation

Der Dirigent kann eine befristete Dispensation eines Aktivmitgliedes bewilligen. Die Vereinsbeiträge bleiben geschuldet.

5.2 Austritt

Aktivmitglieder

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Kündigungsdauer beträgt drei Monate auf das Ende eines Musikjahres der jeweiligen Formation.

Passivmitglieder

Passivmitglieder haben ihren Austritt schriftlich auf die GV zu erklären.

5.3 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet nach vorheriger Anhörung der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und unter Hinweis auf die Möglichkeit, innert 30 Kalendertagen einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung durch die Generalversammlung zu stellen, mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet mit unbenutzter Frist zur Stellung eines Antrags auf Überprüfung oder zum Zeitpunkt der Bestätigung des Ausschlusses durch die Generalversammlung.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Statutenrevision

Ergänzungen oder Änderungen der Statuten werden durch die GV beschlossen.

6.2 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der JMZ 11 kann nur durch eine mit dieser Zweckangabe einberufene ausserordentliche GV beantragt und beschlossen werden.

Für die Gültigkeit eines Auflösungsbeschlusses ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Das gesamte Inventar ist unverkäuflich und darf nur so weit veräussert werden, als dies für die Begleichung allfälliger Schulden der JMZ 11 notwendig ist. Eine allfällige Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren bezeichnet.

Vorhandenes Inventar und finanzielle Mittel sind dem Stadtmannamt Zürich 11 zur Verwahrung zu übergeben mit dem Auftrag, alle vorhandenen Werte für das Musikwesen einzusetzen. Sollten diese Voraussetzungen innerhalb von fünf Jahren nicht gegeben sein, so gehen die finanziellen Mittel und das gesamte Inventar an den Blasmusikverband der Stadt Zürich über.

Der Gerichtsstand ist Zürich.

Die vorliegenden Statuten sind durch die ordentliche Generalversammlung vom 05.04.2023 genehmigt worden.

Zürich, 19.04.2023

Co-Präsident: Daniel Howald

Co-Präsident: Dominik Götz

